

# Gemeinde Lech



Gemeindeamt

A-6764 Lech am Arlberg - Vorarlberg  
Telefon 05583/2213, Telefax 2213-41

Lech, am 23. Dezember 2014  
Zahl 101/2014 - 935034 kgr  
AUSKUNFT Mag. Elmar Prantauer  
Tel.Nr.: 05583 / 2213 - 212  
Fax: 05583 / 2213 - 290  
elmar.prantauer@gemeinde.lech.at

Erhebung einer Abgabe für das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den Gst.Nrn. 940, 941 und 942 GB Lech (Angerstraße ab der Straßengabelung beim Ärztehaus bis zur Straßengabelung zum Kaffee Fritz) nach den Bestimmungen des Parkabgabegesetzes, LGBL. Nr. 2/1987 i.d.g.F.

Für die auf den Grundstücken Gst.Nrn. 940, 941 und 942 befindlichen Parkplätze von der Angerstraße ab der Straßengabelung beim Ärztehaus bis zur Straßengabelung zum Kaffee Fritz ergeht gemäß §§ 1 und 2 Abs. 1 und § 4 des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe für Abstellen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen (Parkabgabegesetz), LGBL. Nr. 2/1987 i.d.g.F., und § 15 Abs. 3 Ziff. 5 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F., in Verbindung mit dem Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Lech vom 22.12.2014 nachstehende

## VERORDNUNG

### § 1

- 1) Die Gemeinde Lech erhebt für das Abstellen ein- und mehrspuriger Kraftfahrzeuge auf den Grundstücken Gst.Nrn. 940, 941 und 942 GB Lech eine Abgabe nach den Bestimmungen des Parkabgabegesetzes, LGBL. Nr. 2/1987 i.d.g.F. und dieser Verordnung ein.
- 2) Auf den Grundstücken Gst.Nrn. 940, 941 und 942 GB Lech befindlichen Parkplätzen ist in der Zeit von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr das Abstellen von Fahrzeugen abgabepflichtig. Die maximale Parkdauer beträgt drei Stunden.
- 3) Die Verkehrsfläche ist durch eine Hinweistafel mit der Aufschrift „Gebührenpflichtiger Parkplatz“ mit der Angabe über die Dauer der hierfür bestehenden Gebührenpflicht (7:00 Uhr bis 19:00 Uhr) zu kennzeichnen.

### § 2

- 1) Die erste Stunde ist gratis. Die Höhe der Abgabe für jede weitere angefangene Stunde beträgt Euro 1,10.
- 2) Die im Abs. 1) angeführte Abgabe erhöht sich jeweils um 20 v. H., wenn, ausgehend vom 1. Jänner 1999, der vom Amt der Landesregierung kundgemachte Lebenshaltungskostenindex in diesem Ausmaß

gestiegen ist. Die neuen Beiträge gelten jeweils ab Beginn des auf diese Indexsteigerung folgenden Kalenderjahres und sind auf volle 10 Cent aufzurunden.

### § 3

- 1) Die Abgabe ist bei Beginn des Abstellens zu entrichten.
- 2) a) Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker verpflichtet.  
b) Wer ein Kraftfahrzeug einem anderen überlässt, hat der Behörde auf Verlangen hierüber Auskunft zu geben. Er hat entsprechende Aufzeichnungen zu führen, wenn er die Auskunft ansonsten nicht erteilen kann.
- 3) Der Parkberechtigungsschein ist aus dem zu diesem Zwecke angebrachten Automat nach vorherigem Geldeinwurf gemäß der dort angebrachten Bedienungsanleitung zu besorgen.
- 4) Der Berechtigungsschein ist bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen hinter der Windschutzscheibe und durch diese von außen gut lesbar anzubringen, damit das Überwachungsorgan die Parkberechtigung bzw. Kontrolle der entrichteten Parkabgabe unschwer zu überprüfen vermag. Es darf an der genannten Stelle nur jener Parkberechtigungsschein sichtbar sein, der sich auf den betreffenden Parkvorgang bezieht.
- 5) Bei einspurigen Kraftfahrzeugen ist dieser Parkberechtigungsschein für das Kontrollorgan gut sichtbar und gut haltbar anzubringen.
- 6) Für das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf diesem gebührenpflichtigen Parkplatz während der Zeit, wofür die Abgabepflicht besteht, sind ausschließlich die aus dem angebrachten Parkautomat zu lösenden Parkberechtigungsscheine zulässig.

### § 4

Die Abgabe ist nicht zu entrichten für

- a) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr und Fahrzeuge die für eine Gebietskörperschaft oder einem Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen,
- b) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Ausweises für dauernd stark gehbehinderte Personen gelenkt oder als Fahrer benützt werden und beim Abstellen mit diesem Ausweis deutlich sichtbar gekennzeichnet sind,
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten oder Ärztinnen bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung sichtbar gekennzeichnet sind,
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Hauskrankenpflege gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung sichtbar gekennzeichnet sind,
- e) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

### § 5

- 1) Die im § 7 Abs. 1 lit. A bis c des Parkabgabegesetzes, LGBl. Nr. 2/1987 i.d.g.F., enthaltenen Strafbestimmungen begründen eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirkshauptmannschaft Bludenz mit einer Geldstrafe bis zu Euro 300,00 zu bestrafen ist.
- 2) Auf Grund der Lage des Parkplatzes fließen die Geldstrafen der Gemeinde Lech zu.

### § 6

Diese Verordnung tritt mit dem Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Lech in Kraft.

Der Bürgermeister

Ludwig Muxel

Ergeht an:

- 1) Bezirkshauptmannschaft Budenz  
Schloss-Gayenhofplatz 2  
6700 Budenz

Gemäß § 84 Abs. 1 des Gemeindegesetzes

- 2) Polizeiinspektion Lech  
6764 Lech
- 3) Sicherheitswache  
im Hause
- 4) Bauhof  
Herrn Günter Schneider  
mit der Bitte die entsprechende Tafel auszustellen